



Gutachtertätigkeit und gutachterliche Stellungnahme

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Auftrages/Vertrages ist die Erstellung eines Gutachtens oder Stellungnahme auf Grundlage der in der Auftragserteilung und/oder Auftragsbestätigung dargelegten Aufgabe durch den Sachverständigen/Auftragnehmer. Als Grund für die Beauftragung des Sachverständigen gilt ausschließlich der im Auftrag genannte Verwendungszweck.

Die Erstellung eines Gutachtens oder Stellungnahme erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, wie sie dem Vertrag/Angebot beigelegt, beim Auftraggeber hinterlegt und/oder auf der Internetseite, aktuell <https://www.tga-schmidt.de>, und den Geschäftsräumen des Auftragnehmers einsehbar sind.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

II. Auftragserteilung

Der Auftrag zur Gutachtenerstellung oder gutachterlicher Stellungnahme ist in der Regel in schriftlicher Vertragsform, in Briefform, als Fax oder auch als E-Mail zu erteilen.

Gegenstand des Auftrages ist jede Art gutachterlicher Tätigkeit wie Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung oder auch Bewertung von Überprüfungen.

Sofern im Angebot zur Erstellung eines Gutachtens oder einer gutachterlicher Stellungnahme Stundenzeiten kalkuliert sind, so handelt es sich um vorläufige unverbindliche Schätzungen des zeitlichen Aufwandes. Sollte sich bei der Begutachtung aus welchem Grund auch immer herausstellen, dass der zeitliche Aufwand höher als ursprünglich kalkuliert ist, so berechtigt dieser Umstand den Auftraggeber nicht zum Widerruf oder Kündigung des Auftrages. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den tatsächlichen Aufwand nach dem vereinbarten Stundenentgelt abzurechnen.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt.

III. Rechte und Pflichten

Der Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens oder einer gutachterlichen Stellungnahme wird vom Auftragnehmer stets nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

Der Auftragnehmer ist nicht an die Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn diese eine inhaltliche Unrichtigkeit des zu erstellenden Gutachtens zur Folge hätte.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für den Sachverständigen notwendigen, sowie gewünschten Unterlagen rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er hat den Sachverständigen bei seiner Arbeit nach Kräften zu unterstützen und ihm Zugang zum Begutachtungsobjekt zu verschaffen. Er ist weiter verpflichtet unverzüglich jedwede Änderung mitzuteilen, die für das Gutachten von Bedeutung ist oder sein könnte.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des Auftragnehmers die notwendigen und üblichen Untersuchungen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen



Sachverständigenbüro für Haus- und Versorgungstechnik Lars Schmidt für die Fachbereiche Zentralheizung-, Sanitär- und Lüftungstechnik

zu lassen, Laboruntersuchungen und Versuche durchzuführen oder durchführen zu lassen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

Durch die Beauftragung ermächtigt der Auftraggeber den Sachverständigen gleichzeitig, bei Behörden, Polizei und Versicherungen sowie allen anderen für die gutachterlichen Ermittlungen notwendigen Drittpersonen alle für die Erstellung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen. Der Auftraggeber verpflichtet sich die hierzu gegebenenfalls erforderlichen Vollmachten auszustellen. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer auch mit der Gegenseite Verbindungen aufzunehmen.

Soweit vorgenannte weitere Erhebungen und Ermittlungen nicht bereits Gegenstand des Auftrages waren und mit zusätzlichen Mehrkosten verbunden sind, so gilt die Zustimmung des Auftraggebers in der Regel als erteilt. Sollten in Relation zum Auftragsvolumen erhebliche Mehrkosten, die nicht den zeitlichen Aufwand betreffen (vgl. II.), hiermit verbunden sein, so ist der Auftragnehmer gehalten, die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Gutachten persönlich zu erstellen. Sofern es für die Durchführung des Auftrages jedoch notwendig ist, kann der Sachverständige nach eigenem Ermessen Hilfskräfte hinzuziehen. Die Kosten für Hilfskräfte oder für hinzugezogene Dritte für gegebenenfalls durchzuführende Untersuchungen sind vom Auftraggeber bis zu einem Wert von € 1500,00 je Einzelfall höchstens jedoch bis zur Höhe von 10 % der gesamten Gutachtergebühr je Einzelfall zu tragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind weitere hinzugezogene Sachverständige.

Die Zuziehung weiterer Sachverständiger bedarf nur dann einer ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn dadurch weitere ansonsten nicht anfallende Kosten entstehen würden.

IV. Terminabsprachen, Dokumente

Der Auftragnehmer hat das Gutachten in einer für ihn zumutbaren Zeit zu erstellen. Terminabsprachen sind unverbindlich, sofern sie nicht dem Auftraggeber gegenüber schriftlich erklärt sind.

Der Auftraggeber hat das Recht, vom Auftragnehmer Auskünfte darüber zu verlangen, ob das zu erstellende Gutachten termingerecht erstellt werden kann, ob zu den anfänglich vereinbarten und kalkulierten Auslagen weitere Mittel des Auftraggebers erforderlich werden und den neuesten Stand des Gutachtens oder gutachterlichen Stellungnahme zu erfragen.

Die Dokumente erhält der Auftraggeber sofern nicht anders vereinbart, in zweifacher Ausfertigung, bestehend aus einem Original mit Original-Lichtbildsatz und einem Duplikat jeweils mit Lichtbildkopien. Ein weiteres Duplikat und der Lichtbild- Negativsatz bzw. die Bilddateien verbleiben im Büro des Sachverständigen. Original - Dateien verbleiben grundsätzlich beim Sachverständigen und werden weder an den Auftraggeber noch an Dritte weitergeleitet. Die Ausnahme bilden datei- bzw. dokumentengeschützte PDF-Dateien.

Die Verwendung des Gutachtens, der gutachterlichen Stellungnahme oder anderer Dokumente ist nur unter Anerkennung des Honoraranspruches gestattet.

V. Urheberrecht/Eigentumsvorbehalt

Der Sachverständige hat an dem von ihm erstellten Gutachten ein gesetzlich geschütztes Urheberrecht. Der Auftraggeber darf das von ihm in Auftrag gegebene Gutachten nur zu dem in der Auftragserteilung festgelegten Zweck verwenden. Vervielfältigungen und Veröffentlichungen auch in Auszügen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht des erweiterten Eigentumsvorbehalts nach BGB vor. Das von ihm erstellte Gutachten sowie damit gegebenenfalls verbundene bewegliche Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das alleinige Eigentum des Gutachters.



Sachverständigenbüro für Haus- und Versorgungstechnik Lars Schmidt für die Fachbereiche Zentralheizung-, Sanitär- und Lüftungstechnik

VI. Schweigepflicht

Der Sachverständige ist im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit dazu verpflichtet, die ihm anvertrauten persönlichen und geschäftlichen Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Auch über nicht offenkundige Tatsachen hat er Verschwiegenheit zu wahren.

Der Sachverständige ist zur Offenbarung der ihm anvertrauten Geheimnisse dann befugt, wenn dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften geschieht oder der Auftraggeber ihn ausdrücklich von seiner Schweigepflicht entbunden hat.

VII. Vergütung des Sachverständigen

Das Sachverständigenhonorar richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührentabelle des Sachverständigen oder nach den konkreten Honorarabsprachen aus der Auftragserteilung. Die derzeit gültige Gebührentabelle ist auf Anfrage bei dem Auftragnehmer erhältlich.

Die Abrechnung nach Zeitaufwand erfolgt nach jeweils angefangener Viertelstunde. In der Angebotserstellung wird dabei der zeitliche Aufwand regelmäßig nur vorläufig und unverbindlich geschätzt. Die Angaben in der Gebührentabelle sind Nettopreise. Hinzu kommt die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

Der Sachverständige kann angemessene Vorauszahlungen für die von ihm geforderten Leistungen und Aufwendungen verlangen. Der Sachverständige ist berechtigt, erst nach Eingang der Vorauszahlungen tätig zu werden.

Der Sachverständige hat einen Anspruch darauf, die ihm entstandenen Aufwendungen, die für die Erstellung des Gutachtens notwendig sind, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Die volle Vergütung für das Gutachten ist mit Erstellung fällig. Sollte dem Auftragnehmer seitens des Auftraggebers die abschließende Erstellung des Auftrages aus welchem Grund auch immer unmöglich gemacht werden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, seine bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Leistungen sowie seine übrigen Aufwendungen unverzüglich abzurechnen.

Das Gutachten wird dem Auftraggeber in zweifacher Ausfertigung, einem Original und einer Kopie zur Verfügung gestellt. Weitere Ausfertigungen müssen gesondert in Auftrag gegeben werden und werden gesondert abgerechnet.

Der Versand des Gutachtens, der Stellungnahme oder anderer Dokumente an den Auftraggeber oder einen von ihm bestimmten Dritten erfolgt auf das alleinige Risiko des Auftraggebers.

VIII. Zahlungen

Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Gutachterrechnung verzinst sich der Rechnungsbetrag mit 5 %-Punkten über dem aktuellen Basiszinssatz (§ 288 BGB). Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

Gegen Zahlungsansprüche des Sachverständigen kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Geltendmachung eines etwaigen Zurückbehaltungsrechts ist nur im Jeweiligen Vertragsverhältnis zulässig.

IX. Haftung

Der Sachverständige haftet, unabhängig davon, ob es sich um eine vertragliche, außervertragliche oder um eine gesetzliche Anspruchsgrundlage handelt, nur dann für Schäden einschließlich Folgeschäden,



Sachverständigenbüro für Haus- und Versorgungstechnik Lars Schmidt für die Fachbereiche Zentralheizung-, Sanitär- und Lüftungstechnik

die auf einem fehlerhaften Gutachten oder gutachterlichen Stellungnahme beruhen, wenn er oder seine Erfüllungsgehilfen die Schäden durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen verursacht haben. Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung werden dadurch nicht berührt. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit und die sog. Dritthaftung werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden, die der Sachverständige bei der Vorbereitung seines Gutachtens, verursacht hat, sowie für Schäden, die nach erfolgter Nacherfüllung entstanden sind.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Leistungsverzögerungen und Schäden, die durch höhere Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren und/oder unmöglich machen, wie Streik, Aussperrung, witterungsbedingte Ausfälle, behördliche Anordnungen, Ausbruch von Seuchen oder Pandemien usw.

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen seiner Berufshaftpflicht bis zu den versicherten Deckungssummen von:

- a) Vermögensschäden bis jeweils € 2.500.000,00 und
- b) Personen- und Sachschäden bis € 3.000.000,00.

Sofern nicht der Gesetzgeber im konkreten Schadensfall etwas anderes regelt, haftet der Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für die Dauer von drei Jahren, beginnend mit der Übergabe des Gutachtens/Stellungnahme oder, sofern die Tätigkeit des Sachverständigen ohne Erstattung eines schriftlichen Gutachtens beendet wird, mit Beendigung der Tätigkeit des Sachverständigen.

Sofern innerhalb eines Monats nach Übergabe des Gutachtens/Stellungnahme oder Beendigung der Tätigkeit des Sachverständigen keine Nachbesserung verlangt wird, ist eine Haftung des Auftragnehmers dann ausgeschlossen, wenn es sich um offensichtliche Mängel handelt oder der Auftraggeber Unternehmer ist.

Sollte der Auftraggeber das Gutachten an Dritte weitergeben, so übernimmt er die alleinige persönliche Haftung für alle Schäden Dritter, gleich welcher Art, die aufgrund des Gutachtens entstehen. Er stellt den Sachverständigen ausdrücklich von allen etwaigen Haftungsansprüchen frei.

Der Auftragnehmer haftet insbesondere nicht für etwaige Schäden an den Datenbeständen des Auftraggebers gleich welcher Art. Die ordnungsgemäße, zeitnahe und regelmäßige Sicherung von Betriebssystemen und Datenbeständen, besonders direkt vor dem Überprüfungsstermin ist eine ausschließliche Obliegenheit des Auftraggebers.

X. Kündigung/Stornierung

Der Gutachterauftrag/Auftrag zur gutachterlichen Stellungnahme kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der wichtige Grund bestimmt sich im Zweifel nach den gesetzlichen Regelungen (BGB). Eine Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen.

Ein wichtiger Grund gilt unter anderem als gegeben,
wenn der Sachverständige in grober Weise gegen die ihm nach der Sachverständigenverordnung obliegenden Verpflichtungen verstößt;
wenn die Insolvenz oder sonstiger Vermögensverfall des Auftraggebers eingetreten ist oder unmittelbar droht;
wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, seine Zustimmung zur Einsicht in Unterlagen oder Dokumente verweigert oder dem Sachverständigen den Zugang zu Informationen verweigert, die für die Erstellung des Gutachtens erforderlich sind;
wenn der Auftraggeber den Sachverständigen in sonstiger Weise in seiner Arbeit behindert und sein pflichtwidriges Verhalten trotz Mahnung des Sachverständigen fortsetzt.

Endet der Vertrag durch eine Kündigung, die der Sachverständige nicht zu vertreten hat, so behält er seinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.



Sachverständigenbüro für Haus- und Versorgungstechnik Lars Schmidt für die Fachbereiche Zentralheizung-, Sanitär- und Lüftungstechnik

Auftragsstornierungen bis zum Beginn der Begutachtung sind schriftlich mitzuteilen. Die Stornierungskosten werden vom Auftragnehmer dann pauschal mit einer Arbeitsstunde gemäß Kostenverzeichnis des Sachverständigen zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden bei dem Auftragnehmer nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist.

Bei einer Auftragsstornierung nach dem Begutachtungsbeginn werden die gesamten Gutachtergebühren sofort mit Stornierung fällig.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Friedrich-Ebert-Damm 204, 22047 Hamburg;

Gerichtsstand ist - soweit zulässig - Hamburg.

XII. Schlussbestimmungen

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages aufgrund gesetzlicher Regelungen nichtig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem gewollten Zweck am nächsten kommen und gesetzlich zulässig sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Annahme einer solchen Ersatzbestimmung.

Änderungen oder Nebenabreden zu der getroffenen Vereinbarung haben schriftlich zu erfolgen.

Datenschutzerklärung

Stand: Mai 2018

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Das Sachverständigenbüro für Haus- und Versorgungstechnik Lars Schmidt, Inhaber Herr Lars Schmidt erhebt Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO.

Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies dem Zwecke der Vertragsabwicklung oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder der Nutzer der Webseite und/oder Kunde zuvor eingewilligt hat.

Die in einem Kundenkonto gespeicherten personenbezogenen Daten werden gespeichert, solange das Kundenkonto eingerichtet ist bzw. wenn der Kunde die Einwilligung zur Speicherung widerruft, oder wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist. Daten für Abrechnungszwecke und buchhalterische Zwecke werden von einem Lösungsverlangen nicht berührt.

Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Prof. Dr. Johannes Caspar

Klosterwall 6 (Block C)

20095 Hamburg

Telefon: 040/428 54-40 40

Telefax: 040/428 54-40 00

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

Homepage: <http://www.datenschutz-hamburg.de>